

# WEGLEITUNG

zur Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für

## JUSTIZVOLLZUGSEXPERTIN ODER JUSTIZVOLLZUGEXPERTEN



Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ  
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire CSFPP  
Centro svizzero per la formazione del personale penitenziario CSFPP

## **TEIL A**

### **WEGLEITUNG ZUR PRÜFUNGSORDNUNG**

Gestützt auf Artikel 5 Abs. 5 lit. c und d, Art. 6 sowie Art. 7 der Stiftungsurkunde vom 26. Juni 1987 der Stiftung «Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal» sowie Ziff. 2.2.1 lit. a der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Justizvollzugsexperten / Justizvollzugsexpertinnen mit eidgenössischem Diplom vom 31.05.2012 erlässt die Qualitätssicherungskommission der Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal folgende Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Durchführung der Höheren Fachprüfung für Justizvollzugsexperten / Justizvollzugsexpertinnen mit eidgenössischem Diplom.

#### **Einleitung**

Die vorliegende Wegleitung dient in Teil A der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten über Details der Höheren Fachprüfung, die in der Prüfungsordnung nicht oder nur allgemein formuliert sind. Sie präzisiert und ergänzt die Prüfungsordnung; deren zwingende Vorschriften bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Teil B dieses Dokuments informiert ausführlich über die Ausbildungsmodule, die für die Zulassung zur Prüfung zu absolvieren sind.

Die Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung vom 31.12.2012 und folgt deren Systematik.

Die Wegleitung kann durch die Qualitätssicherungskommission nach jeder Prüfung veränderten Bedingungen angepasst werden. Sie wird dem BBT zur Kenntnis gebracht und ist integrierender Bestandteil der Prüfungsordnung. Die jeweils gültige Fassung der Wegleitung ist in den drei Amtssprachen im Internet publiziert ([www.prison.ch](http://www.prison.ch)). Bei weiteren Fragen gibt die folgende Stelle Auskunft:

#### **Sekretariat Höhere Fachprüfung**

Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ

Av. Beauregard 11, 1700 Freiburg

T +41 (0)26 425 44 00, F +41 (0)26 425 44 01

[info@prison.ch](mailto:info@prison.ch), [www.prison.ch](http://www.prison.ch)

---

## 1. Allgemeines

### 1.1. Zweck der Prüfung/ Berufsbild

Justizvollzugsexpertinnen und Justizvollzugsexperten arbeiten im Führungsbereich von Institutionen des Freiheitsentzuges. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, dass der gesetzliche Auftrag dieser Institutionen erfüllt wird.

Die Hauptaufgabenbereiche der Justizvollzugsexpertinnen und Justizvollzugsexperten umfassen die Führung der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Organisation und Sicherheit ihres Zuständigkeitsbereichs und die Betreuung der Gefangenen, für die sie mitverantwortlich sind.

Je nach Bereich betrifft dies namentlich folgende Tätigkeiten:

- Betreuung, Unterstützung und Förderung sowie Weiterbildung der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Organisation des Dienstbetriebs und Erstellen der Dienstpläne, sachgerechter Einsatz der Mitarbeitenden entsprechend ihrer Fähigkeiten; Organisation und Leitung der Rapporte und Teamsitzungen sowie Instruktion, und Einarbeitung neuer Mitarbeitender;
- Gewährleistung eines sicheren und geordneten Tagesablaufs sowie Umsetzung des Disziplinarreglements; Überwachung und Überprüfung der Betriebsabläufe, der Sicherheitsanlagen sowie der Gebäude (Zellen, Türen, Höfe, Gemeinschaftseinrichtungen, Aussenanlagen); Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung der verschiedenen Kontrollen (Gefangene, Zellen, Besucher und Besucherinnen und Drittpersonen);
- Verantwortlichkeit für die gesetzeskonforme, menschenwürdige und situationsgerechte Betreuung der Gefangenen unter Berücksichtigung der Vollzugsplanung; Überblicken der Situation und allfälliger (gesundheitlicher, sozialer, rechtlicher oder allgemeiner) Probleme der Gefangenen;
- Gewährleistung der Kommunikation sowie der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere mit den internen Fachdiensten sowie mit aussenstehenden Stellen des Freiheitsentzuges (z.B. Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Bewährungsdienste, Polizei, Sozialdienste, Arztdienste); Gewährleistung der anfallenden administrativen Arbeiten;
- Institutionen des Freiheitsentzuges erwarten von ihren Führungskräften ausgeprägte Selbst- und Sozialkompetenzen, Fachkompetenz, Methodenkompetenz und hohe Führungskompetenz. Unter Führung wird dabei eine angemessene Kombination von Leadership und Managementkompetenzen verstanden.

Im Einzelnen soll durch die Höhere Fachprüfung festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die folgenden Kompetenzen verfügen:

1. Die Fähigkeit, eine Institution bzw. einen Teilbereich einer Institution effizient, selbstständig und eigenverantwortlich zu organisieren und adäquat zu führen, um den gesetzlichen Auftrag der Institution umzusetzen.
2. Die Fähigkeit, als Mitglied des Kaders sein Führungsverhalten – auch unter ethischen Aspekten – zu entwickeln, zu hinterfragen und anzupassen.
3. Das Vorhandensein des notwendigen Fachwissens, um auf Führungsstufe die Betreuung der Gefangenen unter Berücksichtigung der Aspekte Schutz von Öffentlichkeit, Personal und Mitgefangenen, Disziplin und Respektierung der Grundrechte sicherzustellen.
4. Das Vorhandensein der sozialen Kompetenzen zur Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten, den Mitarbeitenden, den Gefangenen und den internen und externen Fachdiensten, sowie die Fähigkeit, vernetzt zu arbeiten und zu denken.

## 1.2. Trägerschaft

Zur Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung für die Justizvollzugsexpertin oder den Justizvollzugsexperten bietet das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal eine Ausbildung mit einer Gesamtdauer von ca. 50 Tagen an, welche in 2 Jahren absolviert werden kann. Dies ergibt pro Jahr eine Unterrichtszeit von ca. 25 Tagen. Für Teilnehmende soll die Möglichkeit bestehen, die Ausbildung nach 2 Jahren abzuschliessen. Es steht den Teilnehmenden jedoch frei, die Ausbildung über einen längeren Zeitraum zu absolvieren, wobei sie jedoch maximal 5 Jahre dauern soll. Die Ausbildung umfasst die folgenden Bereiche:

- Einführungsmodul
- Führungsausbildung
- Welt des Freiheitsentzugs
- Gesundheit im Freiheitsentzug

Diese einzelnen Module werden jeweils mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen (z.B. Prüfung, Kolloquium, Fallarbeit). Diese Kompetenznachweise sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig. Sie sind fünf Jahre gültig. Informationen über das administrative Vorgehen zur Anmeldung für die Ausbildung sowie eine Beschreibung der Modulhalte sowie der zu erlangenden Kompetenzen enthalten die folgenden Kapitel dieser Wegleitung.

Träger der Höheren Fachprüfung ist die Stiftung **Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal**.

## **2. Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission)**

### **2.1. / 2. Zusammensetzung und Aufgaben**

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Höheren Fachprüfung ist eine für die ganze Schweiz zuständige Qualitätssicherungskommission. Diese Kommission regelt alle Fragen bezüglich Zulassungsbedingungen, Lerninhalten, Qualifikationsverfahren, Ausweisen und Titeln. Sie geht dabei nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vor.

Die Prüfungsleitung liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission. Die QS-Kommission setzt sich aus 8 bis 10 Mitgliedern zusammen. Zwei Mitglieder der Direktion des Ausbildungszentrums nehmen von Amtes wegen Einsitz in der QS-Kommission. Alle Mitglieder werden durch den Schulausschuss des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden durch die QS-Kommission gewählt.

Die Anschrift des Prüfungssekretariats ist auf Seite 1 dieser Wegleitung aufgeführt.

Allgemeinverbindliche Beschlüsse der QS-Kommission werden im Internet in den drei Amtssprachen publiziert.

### **2.3. Öffentlichkeit und Aufsicht**

Für Ausnahmen vom Prinzip, dass die Schlussprüfung nicht öffentlich ist, kommt lediglich die Präsentation der Diplomarbeit in Frage. Dabei ist an die Zulassung von Fachleuten des angesprochenen Gebiets oder jene von Vertretern der betroffenen Anstalt zu denken, wenn von der Möglichkeit der Erarbeitung eines anstaltsbezogenen Projekts Gebrauch gemacht wird.

---

## 3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

### 3.1. Ausschreibung

Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen auf der Homepage des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal durch die QS-Kommission ausgeschrieben. Diese Ausschreibung orientiert zumindest über die Prüfungsdaten, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle, die Anmeldefrist sowie den Ablauf der Prüfung.

### 3.2. Anmeldung

Der Anmeldung, die schriftlich zu erfolgen hat und von der Kandidatin/dem Kandidaten zu unterschreiben ist, sind beizufügen:

- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Kopien der Modulabschluss- bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- die Diplomarbeit;
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- aktueller Strafregisterauszug.

Als aktuell werden Strafregisterauszüge betrachtet, die nicht mehr als sechs Monate vor der Einreichung der Anmeldung ausgestellt wurden.

---

### 3.3. Zulassung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- keinen Eintrag in einem öffentlichen Register aufweist, der dem Zweck der Prüfung widerspricht;
- den Fachausweis als Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- über 5 Jahre Berufserfahrung im Freiheitsentzug oder über vergleichbare Voraussetzungen verfügt; Stichtag für den Nachweis der Berufserfahrung ist der 1. Prüfungstag;
- über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- die Diplomarbeit eingereicht hat.

Unter 3.3.1 lit. a) der Prüfungsordnung wird gefordert, dass zur Abschlussprüfung nur zugelassen werden kann, wer keine dem Zweck der Prüfung widersprechenden Einträge in einem öffentlichen Register aufweist. Dies nicht nur, weil die Tätigkeit im Freiheitsentzug generell einen guten Leumund voraussetzt, sondern weil Justizvollzugsexpertinnen und Justizvollzugsexperten das staatliche Gewaltmonopol in exponierten Stellungen vertreten.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die in ungekündigter Stellung in einer schweizerischen Institution des Freiheitsentzugs tätig sind, muss die für die Anstellung zuständige Stelle diese Voraussetzung überprüft haben. Bei anderen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt die Beurteilung, ob sie gemäss Ziff. 3.3.1. lit. a) zur Prüfung zugelassen werden können, anhand folgender Überlegungen:

Strafrechtliche Verurteilungen können die Eignung beeinträchtigen, sind jedoch ebenso im Einzelfall zu würdigen wie andere Vorkommnisse im Berufs- oder Privatleben, die sich auf die persönliche und charakterliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten auswirken können. Um den Sachverhalt umfassend würdigen zu können, kann die QS-Kommission zusätzlich zum Strafregisterauszug die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Vor ihrem Entscheid gibt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Zulassungsentscheid erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.

Als mit dem Fachausweis als Fachmann oder Fachfrau für Justizvollzug gleichwertige Ausweise gemäss Ziff. 3.3.1. lit. b) werden Diplome und Abschlüsse betrachtet, die insbesondere hinsichtlich der Rechtskenntnisse und der Grundlagen für den Umgang mit und die Betreuung der anvertrau-

ten Menschen einen Grossteil des für Fachausweis als Fachmann oder Fachfrau für Justizvollzug vorausgesetzten Wissens belegen. Als Berufspraxis, die mit der gemäss Ziff. 3.3.1. lit. c) verlangten Berufserfahrung im Freiheitsentzug vergleichbar ist, gilt die Tätigkeit in Gebieten, die weitgehend vergleichbare Anforderungen stellen, zum Beispiel jene in einer psychiatrischen Institution für stationären Aufenthalt oder einem Heim des IV-Bereichs.

Folgende Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Einführungsmodul
- Führungsmodul
- Welt des Freiheitsentzugs
- Gesundheit im Freiheitsentzug

Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

Zur Überweisung der Prüfungsgebühr wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Kosten unter Ziff. 3.4. verwiesen.

### 3.4. Kosten

Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer schweizerischen Institution des Freiheitsentzuges angestellt sind, entfallen die Prüfungsgebühren. Für andere Kandidatinnen und Kandidaten sind die Vorschriften von Ziff. 3.4. der Prüfungsordnung anwendbar.

Die QS-Kommission legt fest, welche Kosten bei der Rückerstattung der Prüfungsgebühr gemäss Ziff. 3.4.2 der Prüfungsordnung in Abzug gebracht werden.

---

## **4. Durchführung der Höheren Fachprüfung**

### **4.1. Aufgebot zur Prüfung**

Spätestens 2 Monate vor dem ersten Prüfungstermin werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot hält fest, wann und wo die Präsentation der Diplomarbeit und die Bearbeitung der Fallkonstellation stattfinden. Es gibt zudem an, welche Expertinnen oder Experten die Diplomarbeiten, die Präsentationen und die Bearbeitung der Fallkonstellationen bewerten. Ausserdem wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammensetzung der Gruppe für die Bearbeitung der Fallkonstellation mitgeteilt, oder sie werden informiert, wenn für sie aus sprachlichen Gründen die Bearbeitung der Fallkonstellation als Einzelprüfung durchgeführt wird.

### **4.2. Rücktritt**

Als Belege gelten in erster Linie ärztliche Zeugnisse und Bestätigungen der Institutionen, welche die Kandidatin oder den Kandidaten beschäftigt sowie Aufgebote im Zusammenhang mit Ziffer 4.2.2 lit. d.

### **4.4. Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Als Vorgesetzte werden hier und bei den anderen Ausstandsregelungen der Prüfungsordnung nicht nur Personen mit Vorgesetztenstellung im gleichen Betrieb betrachtet. Als Vorgesetzte gelten auch Angehörige höherer Hierarchiestufen, die im Betrieb der Kandidatin oder des Kandidaten für Einzelentscheide, beispielsweise auf dem Personalsektor, zuständig sind. Im Übrigen sind die Ausstandsvorschriften von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet gemäss Ziff. 2.2.1 lit. k) der Prüfungsordnung die QS-Kommission.

Mindestens eine Expertin bzw. ein Experte darf nicht Dozentin oder Dozent des vorbereitenden Kurses sein, und der Dozentin oder dem Dozenten darf nicht die Prüfungsleitung obliegen.

### **4.5. Abschluss und Notensitzung**

Beim Entscheid über die Diplomerteilung gilt die gleiche Ausstandsregelung wie bei Ziff.4.4. Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten.

---

## 5. Höhere Fachprüfung

### 5.1. Prüfungsteile

Die eidgenössische Höhere Fachprüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1. Diplomarbeit	Schriftlich	Vorgängig erstellt	3
2. Präsentation der Diplomarbeit	Mündlich	15 Min.	1
3. Fachgespräch zur Diplomarbeit	Mündlich	30 Min.	2
4. Bearbeitung einer Fallkonstellation	Mündlich / Gruppenprüfung	ca. 180 Min.	3

Die Einzelnote der Gruppenprüfung ist das Mittel der Bewertung der Gruppenleistung und der Bewertung des individuellen Beitrages des Gruppenmitglieds an die Gruppenleistung.

Kann für den Prüfungsteil 4 aus sprachlichen Gründen keine Gruppe von mindestens drei Kandidaten oder Kandidatinnen gebildet werden, erfolgt die Bearbeitung einer Fallkonstellation als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer.

### 5.2. Prüfungsanforderungen

#### 5.2.1. Anforderungen der einzelnen Prüfungsteile

Die detaillierten Bestimmungen über die Höhere Fachprüfung gliedern sich wie folgt.

##### a) Diplomarbeit

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt eine fächerübergreifende berufsbezogene Diplomarbeit. Kernstück der Arbeit soll die persönliche Auseinandersetzung mit einem vollzugsrelevanten Thema sein. Das Thema der Arbeit muss von der QS-Kommission genehmigt werden. Der Themenvorschlag kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestens nach Abschluss des Einführungsmoduls zur Genehmigung eingereicht werden.

### a1) Inhalt

Die Kandidatinnen und Kandidaten können für ihre Diplomarbeit zwischen den folgenden beiden Varianten wählen:

- a. eigenständige Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet des Freiheitszugs oder Vertiefung eines Teilbereichs eines Ausbildungsmoduls gemäss Prüfungsordnung, oder
- b. Erarbeitung eines Projekts in der eigenen Institution oder im eigenen Bereich.

### a2) Form und Umfang der Arbeit

Verlangt wird ein Minimum von 25 Seiten selbstverfassten Textes, ohne Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Zitate, Tabellen und Fotos.

Mindestens die folgenden formalen Anforderungen sind zu erfüllen:

- Titelblatt (Titel der Arbeit, Name des Verfassers, Institution, Kurs und Abschlussjahr);
- Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Kapitel und Seitenzahlen;
- Seitennummerierung;
- Kapitelnummerierung;
- Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerungen;
- Zusammenfassung (am Anfang oder Schluss der Arbeit);
- Literaturverzeichnis;
- Glossar (falls notwendig);
- Abkürzungsverzeichnis.

Zitate sind als solche erkennbar zu machen (z.B. durch Anführungszeichen); die Quelle der Zitate ist anzugeben.

---

### a3) Begleitung und Unterstützung

Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich nach der Genehmigung des Themas durch die QS-Kommission jederzeit mit Fragen betreffend der Diplomarbeit an die Direktion des Ausbildungszentrums wenden.

### a4) Beurteilungskriterien

Die Bewertung der Diplomarbeit basiert auf den folgenden Kriterien.

#### Formale Kriterien:

→ Verlangter Umfang;

→ Formale Korrektheit.

#### Inhaltliche Kriterien:

→ Behandlung und fachliche Vertiefung des Themas, Originalität;

→ Eigene Gedanken, Innovation, Praxisbezug, Mehrwert;

→ Gliederung und Aufbau;

→ Einsatz und Engagement;

→ Schwierigkeitsgrad.

#### Darstellung:

→ Sprachliche Gestaltung;

→ Orthographie, Interpunktion, Grammatik;

→ Graphische Gestaltung.

#### a5) Termine

Die Diplomarbeit ist mit der Anmeldung zur Fachprüfung einzureichen. Die QS-Kommission kann eine Fristerstreckung für die Einreichung gewähren, wenn entschuld bare Gründe vorliegen (im Sinne derjenigen, die gemäss Ziff. 4.2.2 der Prüfungsordnung einen nachträglichen Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung rechtfertigen). Eine Nachbesserung der Arbeit nach dem ordentlichen oder erstreckten Abgabetermin ist nicht mehr möglich.

Die Arbeit wird nach Abgabe durch zwei Expertinnen /Experten gelesen und beurteilt.

#### b) Präsentation

An der Prüfung stellt die Kandidatin /der Kandidat die Diplomarbeit den Expertinnen und Experten vor. Die Präsentationszeit beträgt 15 Minuten; die Kandidatinnen und Kandidaten sollen die Schwerpunkte ihrer Diplomarbeit präsentieren. Die Kandidatinnen und Kandidaten geben den Expertinnen und Experten einen Überblick über die Zielsetzung, das für die Bearbeitung gewählte Vorgehen und das Hauptresultat ihrer Diplomarbeit.

Beurteilungskriterien:

- Aufbau & Gliederung;
- Rhetorik;
- Medieneinsatz;
- Selbstreflektion.

#### c) Fachgespräch über die Diplomarbeit

Im Anschluss an die Präsentation befragen die Expertinnen und Experten die Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Diplomarbeit, wobei sie deren oder dessen Gesamtkenntnisse des gewählten Themenbereichs bzw. der Grundlagen und des Inhalts des dargestellten Projekts überprüfen oder weiterführende Fragen zu angesprochenen Themen stellen.

Beurteilungskriterien:

- Fachlichkeit;
- Praxisbezug /Überlegungen zur Implementierung /Umsetzung;

- Innovation & Mehrwert für den Vollzug/ die Institution;
- Argumentation;
- Selbstreflektion.

#### d) Fallkonstellation

Dieser Prüfungsteil umfasst die Bearbeitung einer vollzugsspezifischen Fallkonstellation im Rahmen einer Gruppenprüfung. Diese Prüfung findet im Sinne eines Kurz-Assessments statt. Kann im Hinblick auf den Anspruch der Kandidatinnen und Kandidaten, in der gewählten Amtssprache geprüft zu werden, aus sprachlichen Gründen keine Gruppe von mindestens drei Personen gebildet werden, erfolgt für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitung der Fallkonstellation als Einzelprüfung.

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird spätestens mit dem Aufgebot zur Prüfung gemäss Ziff. 4.1 die Zusammensetzung der Gruppen mitgeteilt, die 3 - 4 Personen umfassen. Innert der gleichen Frist werden sie orientiert, wenn in ihrem Fall eine Einzelprüfung durchgeführt wird.

Die Gruppenprüfung dauert zirka 180 Minuten und umfasst die folgenden Teile:

- Individuelle Vorbereitung;
- Gemeinsame Analyse der Problemstellung in der Gruppe;
- Erarbeitung von Lösungsansätzen und eines Vorgehensplans in der Gruppe;
- Präsentation der Lösungsansätze und des Vorgehensplans vor den Expertinnen/Experten in der Gruppe;
- Selbstreflektion der Lösungsansätze.

Bei Gruppenprüfungen setzt sich die Note der Fallkonstellation aus einer Einzel- und einer Gruppennote zusammen. Eine Einzelprüfung dauert maximal 60 Minuten und umfasst die folgenden Teile:

- Individuelle Vorbereitung;

- Das Prüfungsgespräch umfasst:
    - Analyse der Problemstellung
    - Präsentation der Lösungsansätze und der Vorgehensweise
    - Selbstreflexion der Lösungsansätze
- 

### 5.2.2. Dispensation von Prüfungsteilen

Gesuche um Dispensation von Prüfungsteilen sind der QS-Kommission mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Entscheid der Kommission wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mit dem Zulassungsentscheid mitgeteilt.

## 6. Beurteilung und Notengebung

### Zu 6.5. Wiederholung

Da bewusst auf die Festlegung einer Frist verzichtet wird, innert der die Prüfung wiederholt werden kann, ist damit zu rechnen, dass die Gültigkeitsdauer einzelner Modulabschlüssen im Zeitpunkt der Wiederholung schon seit erheblicher Zeit abgelaufen sein wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer kommt dann nur in Frage, wenn auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder von Weiter- und Fortbildung angenommen werden kann, das mit dem Modulabschluss ausgewiesene Fachwissen sei noch in ausreichendem Mass vorhanden.

## 7. Beschwerden und Ausstand

Über Diplom, Titel und Verfahren (Rechtsmittel) informiert die Prüfungsordnung.

## 8. - 10. Deckung der Prüfungskosten / Schlussbestimmungen / Erlass

Über die Deckung der Prüfungskosten, die Schlussbestimmungen sowie den Erlass informiert die Prüfungsordnung.

---

## TEIL B

# DIE AUSBILDUNGSMODULE

### 1. Kompetenznachweise / Modulabschlüsse und Gleichwertigkeitsbestätigungen

#### 1.1. Form der Kompetenznachweise

Jedes Modul wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen und validiert. Der Kompetenznachweis umfasst folgende Teile:

1. Das Führen eines Lernjournals<sup>1</sup> durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Dozentin / der Dozent hat darauf Zugriff und beurteilt, ob die Teilnehmerin / der Teilnehmer sich mit dem Lernstoff auseinandersetzt. Abweichungen werden der Teilnehmerin / dem Teilnehmer spätestens Mitte Modul mitgeteilt, damit diese(r) die nötigen Korrekturen vornehmen kann. Am Ende des Moduls wird die Führung des Lernjournals mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» gewertet.
2. Mindestens eine der folgenden Elemente:
  - Mündliche Prüfung
  - Schriftliche Prüfung
  - Dokumentierte Praxisarbeit

Der Kompetenznachweis wird als erbracht betrachtet wenn:

- Die Führung des Lernjournals als «erfüllt» gewertet wird;
- Die Prüfung oder die Praxisarbeit als «erfüllt» gewertet werden.

#### 1.2. Vorgehen

Die Ausbildungsleitung entscheidet über die jeweilige Form des Kompetenznachweises / Modulabschlusses. Sie kommuniziert deren Form zu Beginn des jeweiligen Moduls.

Die Themen der Praxisarbeiten müssen durch die Ausbildungsleitung vorgängig genehmigt werden. Die Praxisarbeit muss innerhalb von 6 Wochen nach dem letzten Unterrichtstag des Moduls eingereicht werden.

<sup>1</sup> In einem Lernjournal halten die Teilnehmer ihre Erkenntnisse und Überlegungen zum Lernstoff fest. Dabei wird der Fokus auf den Praxistransfer gelegt. Auf Form und Vorgehen wird im Einführungsmodul eingetreten.

### 1.3. Bewertung

Die Ausbildungsleitung bewertet unter Beizug der Fachdozentinnen / der Fachdozenten Lernjournal, Prüfungen und Praxisarbeit und entscheidet, ob der Abschluss als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» gewertet wird.

Rekurse gegen die Bewertung der Modulabschlüsse müssen innert 30 Tagen nach Mitteilung der Bewertung an die QS-Kommission gerichtet werden.

### 1.4. Gültigkeit der Modulabschlüsse

Modulabschlüsse behalten während 5 Jahren ihre Gültigkeit.

### 1.5. Gleichwertigkeitsbestätigungen

Über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen hinsichtlich einzelner Module entscheidet die QS-Kommission.

Voraussetzung für die Bestätigung der Gleichwertigkeit ist es, dass die in Frage stehende Ausbildung, allenfalls zusammen mit der in der Tätigkeit im Freiheitsentzug gewonnenen Erfahrungen dazu geführt hat, dass die Kandidatin oder der Kandidat die bei den einzelnen Modulen angeführten Kernkompetenzen aufweist.

## 2. Modulbeschreibungen

Die Ausbildung umfasst die folgenden Bereiche:

- Einführungsmodul
- Führungsausbildung
- Welt des Freiheitsentzug
- Gesundheit im Freiheitsentzug

Im Folgenden werden nun die zu erlangenden Kompetenzen beschrieben.

---

## 2.1. Einführungsmodul

### 2.1.1. Obligatorium

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Einführungsmoduls für die gesamte Ausbildung und insbesondere die Zusammenarbeit der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer muss dieses Modul absolviert werden. Für dieses Modul werden daher keine Gleichwertigkeitsbestätigungen ausgestellt oder anerkannt.

### 2.1.2. Kernkompetenzen

Justizvollzugsexpertinnen und -experten kennen die politischen Strukturen der Schweiz, die geschichtliche Entwicklung und die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Trends im Bereich des Freiheitsentzugs. Sie kennen die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und sind in der Lage zu überprüfen, ob diese in einer Institution eingehalten werden. Sie kennen die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der verschiedenen Akteure im Freiheitsentzug. Sie wissen was für verschiedene Haftarten und Vollzugsanstalten existieren und kennen die Ziele und Grundsätze des Freiheitsentzugs. Sie können die aktuelle schweizerische Doktrin im Freiheitsentzug überzeugend vertreten.

Sie kennen die organisationstypologischen Besonderheiten von Vollzugsorganisationen.

Sie wenden zeitgemässe Arbeitstechniken und Lernmethoden an und arbeiten als Teamplayer in Gruppen zusammen.

### 2.1.3. Lernziele

Justizvollzugsexpertinnen und -experten...

- kennen die 3 Gewalten und deren Mechanismen;
  - kennen die Bürgerrechte und Pflichten laut Bundesverfassung;
  - kennen die Kompetenzaufteilung hinsichtlich Freiheitsentzug zwischen Bund und Kantonen;
  - kennen die historische Entwicklung und aktuelle Trends des Freiheitsentzugs in der Schweiz und in Europa und können beurteilen, wo ihre Institution diesbezüglich steht;
  - kennen die wesentlichen europäischen, schweizerischen, kantonalen und konkordatlichen rechtlichen Grundlagen des Freiheitsentzugs;
-

- 
- kennen die verschiedenen Institutionstypen und deren Spezifitäten;

---

  - kennen die Ziele und Grundsätze des Vollzugs von Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie der strafprozessualen und ausländerrechtlichen Haft;

---

  - können Sinn, Zweck und Wirkung der verschiedenen Vollzugsformen differenziert erläutern;

---

  - kennen Grundlagen der Ethik und können ihre institutionelle Praxis diesbezüglich kritisch hinterfragen;

---

  - wissen Bescheid über die Besonderheiten totaler Institutionen, der Bildung von Subkulturen bei Gefangenen und Personal.
- 

## 2.2. Welt des Freiheitsentzuges

### 2.2.1. Kernkompetenzen

Justizvollzugsexpertinnen und -experten kennen die Grundlagen der Gefängnissoziologie und sind in der Lage, ihre Institution diesbezüglich zu analysieren. Sie kennen die Besonderheiten des Berufsbildes des / der Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug und können mit berufs- und milieuspezifischen Problemstellungen adäquat umgehen. Sie kennen das Spannungsfeld zwischen Fürsorgepflicht und Wahrung der öffentlichen Interessen und handeln ethisch und juristisch einwandfrei. Sie setzen sich differenziert mit den Themen Sicherheit und Verhältnismässigkeit auseinander und können Situationen kompetent analysieren. Sie kennen den gesetzlichen Rahmen und Auftrag sowie die professionellen Grundlagen zur Erstellung eines korrekten, anspruchsruppengerechten und wirksamen Vollzugskonzepts und individueller Vollzugspläne. Sie setzen Arbeit, Bildung und lebenspraktische Bildung gezielt ein, um die Eingewiesenen und ihre Integrierbarkeit in die Gesellschaft zu fördern.

Sie sind in der Lage, Mitarbeitende bei der Betreuung und Bewachung fachlich anzuleiten und die verschiedenen Berufsgruppen in der Institution geeignet miteinander zu vernetzen. Sie strukturieren die interne Kommunikation und stellen die Vernetzung und Kommunikation mit externen Stellen sicher.

## 2.2.2. Lernziele

### Justizvollzugsexpertinnen und -experten...

- kennen das Phänomen der Bildung von Subkulturen im Freiheitsentzug und sind in der Lage, dessen Auswirkungen auf die Auftragerfüllung zu analysieren;
  - wissen Bescheid über Rollenkonflikte und können Mitarbeitende diesbezüglich beraten;
  - kennen das Spannungsfeld zwischen strikter Durchsetzung von Vorschriften und individuellen Abweichungen und erkennen problematische Entwicklungen frühzeitig;
  - kennen die Grundlagen dynamischer, sozialer, statischer und administrativer Sicherheit und sind in der Lage, ein diesbezügliches Konzept zu erstellen;
  - sind in der Lage, mittels Risikoanalyse sowohl für die Institution und auch fallbezogen für eine angemessene Sicherheit zu Sorgen;
  - kennen die Grundrechte der Eingewiesenen und stellen sicher, dass diese gewahrt werden;
  - wissen um die Fürsorgepflicht gegenüber Gefangenen und deren Konsequenzen für ihre Arbeit;
  - kennen die gesetzlichen Grundlagen des Disziplinarwesens und können eine korrekte beschwerdefähige Verfügung formulieren;
  - kennen die Bedürfnisse der spezifischen Eingewiesenenengruppen und werden ihnen im Vollzugssetting gerecht;
  - kennen die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit vertraulichen Informationen, Daten und Geheimnissen und sind in der Lage, Prioritäten zu setzen;
  - klären Ressourcen und Defizite der Eingewiesenen interdisziplinär ab und erstellen einen der Integration dienlichen Vollzugsplan. Sie stellen sicher, dass dieser periodisch unter Einbezug aller Akteure überprüft und allenfalls angepasst wird;
  - kennen die Grundlagen der Arbeitsagogik und können in Zusammenarbeit mit Fachleuten bedürfnisgerechte Konzepte zur Förderung der beruflichen Integration entwickeln;
  - stellen sicher, dass die verschiedenen institutionellen Akteure sich vernetzen und Informationen austauschen;
-

- 
- sind in der Lage, zu Handen der Behörden aussagekräftige und professionelle Berichte hinsichtlich der Entwicklung eines Eingewiesenen zu erstellen;
- 
- kennen die Unterschiede zwischen Petitionen, Beschwerden, Rekursen und Strafanzeigen und können rechtlich korrekt darauf reagieren.
- 

## 2.3. Führungsausbildung

### 2.3.1. Kernkompetenzen

Justizvollzugsexpertinnen und -experten besitzen die Fähigkeit, die strategische und inhaltliche Entwicklung der Institution voranzutreiben, Veränderungsprozesse zu leiten und zu unterstützen. Sie vermitteln ethische Werte und handeln vorbildlich. Sie können Führungsinstrumente sowie Führungstechniken zur effizienten Organisation und Leitung eines Arbeitsbereiches bzw. einer Institution einsetzen. Sie kennen die vollzugspolitische Situation in der Schweiz. Sie kennen die wichtigen Anspruchsgruppen ihrer Institution, deren Bedürfnisse und handeln kundenorientiert. Sie können Prozesse analysieren und verbessern, wenden Grundsätze des Qualitätsmanagements an und fördern eine positive Fehlerkultur. Sie sind in der Lage, ihr Führungsverhalten zu reflektieren und zu steuern. Sie sind fähig, situationsgerecht zu kommunizieren, zu informieren und mit Gefangenen, Mitarbeitenden, Vorgesetzten sowie verschiedenen externen Ansprechpartnern – Justiz- und Verwaltungsbehörden, Gesundheitsdienste, Bewährungshilfe, Medien usw. – zu verhandeln. Sie erkennen Konflikte und schwierige Konstellationen frühzeitig und intervenieren adäquat. Sie sind fähig, Mitarbeiterteams zu führen, zu motivieren und zu unterstützen. Sie beteiligen sich aktiv an der Personalentwicklung, setzen das Personal optimal ein und unterstützen die Mitarbeitenden bei der Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit. Sie sind fähig, interdisziplinäre Projekte zu erarbeiten und umzusetzen. Sie kennen die Risiken ihrer Branche und Institution und betreiben proaktives Risikomanagement. Sie definieren präventive Massnahmen und entwickeln Konzepte zum Vorgehen bei Notfällen und Krisen. Sie stellen die diesbezügliche Schulung der Mitarbeitenden sicher. Sie definieren und üben die Zusammenarbeit mit externen Stellen im Falle eines Vorfalls. Sie erarbeiten Konzepte zur optimalen internen und externen Kommunikation im Krisenfall.

### 2.3.2. Lernziele

#### Justizvollzugsexpertinnen und -experten...

- können zur Entwicklung von Mission, Vision und Leitbild einer Institution beitragen und diese kritisch hinterfragen;
  - sind in der Lage, die Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken für ihre Organisation zu analysieren und kennen Instrumente dafür;
  - sind in der Lage, aus der Strategie stufengerechte Ziele abzuleiten und zu verfolgen;
  - können Aufbauorganisationen darstellen, analysieren und gegebenenfalls anpassen;
  - können Prozesse darstellen, analysieren und steuern mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung (z.B. mittels PDCA-Zyklus);
  - kennen Vor- und Nachteile verschiedener Führungstechniken (z.B. Führen durch Zielvereinbarung, Führen nach dem Ausnahmeprinzip) und Führungsstile (z.B. partizipative oder transformationale Führung) und sind in der Lage, diese einzusetzen;
  - können bei der Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken, qualifizierende Mitarbeitergespräche führen und Arbeitszeugnisse verfassen;
  - setzen sich kritisch mit ihrem Führungsverhalten auseinander und sind in der Lage, Korrekturen vorzunehmen;
  - kennen die Grundlagen menschlicher Kommunikation, können die Kommunikation situativ anpassen, kennen die Grundlagen der Präsentationstechnik und der Rhetorik und sind in der Lage, diese anzuwenden;
  - kennen Verhandlungsmethoden und Möglichkeiten und sind in der Lage, diese anzuwenden;
  - sind in der Lage, eine Risikomatrix zu erstellen und Risiken nach Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit zu beurteilen;
  - können zu den grössten Risiken geeignete Präventionsmassnahmen definieren;
  - können das Sicherheitsdispositiv einer Institution analysieren;
  - können Konzepte zur Intervention bei Notfällen und zur Bewältigung aussergewöhnlicher Ereignisse erstellen und implementieren;
-

- 
- kennen die Zuständigkeiten und Grundsätze im Umgang mit Medien und Öffentlichkeit bei aussergewöhnlichen Ereignissen;

---

  - sind in der Lage, die Zusammenarbeit mit externen Stellen zu organisieren und sicher zu stellen;

---

  - 3. können für ihren Bereich ein Budget erstellen, kennen die Grundlagen des Controllings und können diese anwenden.

---

## 2.4. Gesundheit im Freiheitsentzug

### 2.4.1. Kernkompetenzen

Justizvollzugsexpertinnen und -experten kennen die gängigen Standards der Gesundheitspflege im Freiheitsentzug. Sie kennen die Rechte der Patienten im Freiheitsentzug und stellen sicher, dass diese gewahrt und ethisch einwandfrei gehandelt werden. Sie kennen die für den Vollzug relevanten somatischen und psychischen Krankheitsbilder, deren entsprechenden Therapiemöglichkeiten und organisieren die Gesundheitsversorgung derart, dass die Institution diesen Problemstellungen gerecht wird. Sie betreiben aktiv Prävention, überwachen die hygienischen Verhältnisse, ziehen bei Bedarf Fachleute hinzu und vernetzen sich mit externen Stellen. Sie kennen und überwachen die Befugnisse der Angestellten im Gesundheitsdienst. Sie stellen sicher, dass nebst einer adäquaten medizinischen Grundversorgung insbesondere ein erprobtes Notfallkonzept besteht.

Sie implementieren mit Fachleuten je nach Auftrag und Möglichkeit Therapieprogramme, welche speziellen Tätergruppen gerecht werden und verfolgen Therapieverläufe und Berichterstattung an die Behörde.

Sie sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass Grundsätze der Arbeitssicherheit eingehalten werden und betreiben aktiv berufliche Gesundheitsförderung beim Personal.

---

## 2.4.2. Lernziele

### Justizvollzugsexpertinnen und -experten...

- kennen die relevanten gesetzlichen und ethischen Grundlagen der medizinischen Versorgung im Freiheitsentzug und können beurteilen, ob diese in einer Institution eingehalten werden;
  - kennen die Rechte der Patienten im Freiheitsentzug und können beurteilen, ob diese in einer Institution eingehalten werden;
  - kennen die Befugnisse der Akteure der medizinischen Versorgung und können beurteilen, ob diese in einer Institution eingehalten werden;
  - kennen die wichtigsten psychiatrischen Störungsbilder und Grundlagen der Diagnostik.
  - kennen die wichtigsten Medikamentengruppen der Psychopharmakologie;
  - kennen die wichtigsten psycho- und sozialtherapeutischen Methoden zur Behandlung psychiatrischer Störungsbilder;
  - kennen gängige Prognose- und Risikobeurteilungsinstrumente;
  - kennen die wichtigsten Infektionskrankheiten und sind in der Lage, mit Fachleuten geeignete Konzepte zur Prävention oder zum Verhalten bei kritischen Vorfällen oder Epidemien zu erarbeiten und zu implementieren;
  - kennen die wichtigsten weiteren somatischen Krankheitsbilder und sind in der Lage mit Fachleuten geeignete Interventions-, Therapie- und Notfallkonzepte zu erarbeiten und zu implementieren;
  - sind in der Lage die verschiedenen internen und externen Akteure der medizinischen Versorgung intern und extern zu vernetzen und für eine sinnvolle und klare Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu sorgen;
  - können die korrekte Erfassung und Dokumentation der medizinischen Dienstleistungen einer Institution überwachen.
  - sind in der Lage ein Arbeitssicherheitssystem gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu implementieren und zu unterhalten;
  - sind in der Lage die Gesundheit von Gefangenen und Personal durch geeignete Massnahmen zu fördern.
-

## **TEIL C**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Wegleitung tritt am 31.05.2012 in Kraft.

Qualitätssicherungskommission der Stiftung  
Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ

Freiburg, 31. Mai 2012

Die Präsidentin der QS-Kommission  
**Marianne Heimoz**

## **Kontakt**

Schweizerisches Ausbildungszentrum  
für das Strafvollzugspersonal SAZ

Av. Beauregard 11, 1700 Freiburg  
T +41 (0)26 425 44 00, F +41 (0)26 425 44 01  
info@prison.ch, www.prison.ch

---